

BGer 8C 729/2021 vom 29. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_729_2021

FR: TF 8C 729/2021 du 29 mars 2022

IT: TF 8C 729/2021 del 29 marzo 2022

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente; Revision) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG) prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. BGE 145 V 304 E. 1.1; 145 II 153 E. 2.1).

Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz können von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 145 V 215 E. 1.2).

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie die von der Beschwerdegegnerin am 13. Januar 2016 wiedererwägungsweise verfügte Rentenaufhebung bestätigte und eine Rückforderung in der Höhe von Fr. 37'848.- festsetzte.

E. 2.2.1

Im angefochtenen Entscheid werden die rechtlichen Grundlagen für eine Rentenaufhebung (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG) grundsätzlich zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 2.2.2

Zu ergänzen ist, dass eine Revisionsverfügung an Stelle der zu revidierenden Verfügung tritt, wenn eine Rente revisionsweise (vgl. Art. 17 Abs. 1 ATSG) herauf- oder herabgesetzt wird. Dasselbe gilt auch dann, wenn in einem Revisionsverfahren die bisherige Rente nach materieller Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs bestätigt wird (BGE 147 V 167 E. 6; 140 V 514 E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 133 V 108). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine formelle Verfügung oder eine Mitteilung im Sinne von Art. 74 ter lit. f IVV (SR 831.201) handelt (Urteil 8C_288/2016 vom 14. November 2016 E. 4.1). In der Folge bleibt, selbst dann, wenn nachträglich auf den Wegen der Wiedererwägung oder

der Revision auf diese Revisionsverfügung zurückgekommen wird, die ursprüngliche Verfügung von der Revisionsverfügung konsumiert und lebt nicht wieder auf, sondern teilt deren Schicksal. Vorbehalten bleiben dabei lediglich jene seltenen Fälle, in denen die Revisionsverfügung nichtig ist. Somit ist bei einem wiedererwägungsweisen Zurückkommen auf eine zweifellos unrichtige Revisionsverfügung der Rentenanspruch ex nunc und pro futuro ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung in allen seinen Teilen neu zu beurteilen, ohne dass zunächst geprüft werden müsste, ob auch bezüglich der ursprünglichen Verfügung ein Rückkommenstitel gegeben wäre (BGE 147 V 167 E. 6; 140 V 514 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Vorinstanz erachtete die mit Verfügung vom 12. Juni 2006 zugesprochene Rente angesichts der damaligen unklaren diagnostischen Situation und der gutachterlichen Empfehlung des Dr. med. B._____ einer antidepressiven Behandlung parallel zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen vor einer Rentenzusprache als zweifellos unrichtig. Die zwischenzeitliche Rentenbestätigung - hier mit Mitteilung vom 25. Januar 2008 - sei wiedererwägungsrechtlich unerheblich.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen insbesondere vor, das Gutachten des Dr. med. B._____ sei nicht qualifiziert unrichtig, weshalb die Verfügung vom 12. Juni 2006 zu bestätigen sei. Ferner rügt er eine Bundesrechtsverletzung, da die Vorinstanz ohne Prüfung davon ausgegangen sei, dass auch die den Rentenanspruch bestätigende Mitteilung vom 25. Januar 2008 zweifellos unrichtig sei.

E. 4.1

Unbestritten gebliebenen ist die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, dass weder das Gutachten des Dr. med. F._____ vom 19. Dezember 2012 noch jenes des Prof. Dr. med. I._____ und der Dr. med. K._____ vom 30. Mai 2018 eine Sachverhaltsveränderung im Vergleich zum Abklärungsergebnis im Zeitpunkt der Verfügung vom 12. Juni 2006 und der Mitteilung vom 28. Januar 2008 zeigen. Ein Zurückkommen auf die zugesprochene Rente unter Art. 17 ATSG fällt somit nicht in Betracht. Das kantonale Gericht lehnte zudem mit Blick auf das Gutachten des Dr. med. H._____ vom 19. Dezember 2012 eine prozessuale Revision ab, da mit der Verfügung vom 13. Januar 2016 die Frist von 90 Tagen bereits verstrichen sei. Diese Erwägung verletzt kein Bundesrecht, auch wenn hinsichtlich des Beginns der relativen 90-tägigen Revisionsfrist die Stellungnahme des RAD vom 14. Januar 2013 sowie die telefonische Rücksprache mit dem Gutachter am 18. April 2013 berücksichtigt werden (vgl. Urteil 8C_18/2013 vom 23. April 2013 E. 3.2), und selbst wenn der Vorbescheid vom 18. Dezember 2013 als fristwährend anzusehen wäre (vgl. Urteil 9C_212/2021 vom 22. Oktober 2021 E. 4.3.3).

E. 4.2

Die Vorinstanz erachtete die Mitteilung vom 25. Januar 2008 ohne weitere Begründung als wiedererwägungsrechtlich unerheblich. Dem ist entgegenzuhalten, dass die einen Rentenanspruch bestätigende Mitteilung, die auf einer materiellen Rentenüberprüfung basiert, grundsätzlich an die Stelle der bisherigen Verfügung tritt und diese konsumiert (E. 2.2.2 hiavor). Wie im angefochtenen Urteil im Zusammenhang mit der Prüfung der Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG aufgezeigt wurde, hatte die Beschwerdegegnerin nach der Verfügung vom 12. Juni 2006 im Rahmen des im März 2007 eingeleiteten

Revisionsverfahrens (insbesondere) ein Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 25. Juli 2007 und einen Untersuchungsbericht des PD Dr. med. D. _____ vom RAD vom 25. Januar 2008 eingeholt. Die Mitteilung vom 25. Januar 2008 beruhte somit auf umfassenden Abklärungen, mithin einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs. Diese Mitteilung trat daher an die Stelle der Verfügung vom 12. Juni 2006. Die wiedererwägungsweise Aufhebung des Rentenanspruchs setzt entsprechend voraus, dass diese rentenbestätigende Mitteilung als zweifellos unrichtig einzustufen ist. Die Vorinstanz verletzte somit Bundesrecht, indem sie bei der Prüfung der Wiedererwägung der zugesprochenen Rente die Mitteilung vom 25. Januar 2008 ausser Acht liess und auf die Verfügung vom 12. Juni 2006 abstellte. Denn eine Rentenbestätigung setzt eine (qualifizierte) Unrechtmässigkeit einer zugesprochenen Rente nicht zwingend fort (vgl. Urteil 8C_288/2016 vom 14. November 2016 E. 4.2). Mangels Auseinandersetzung mit den medizinischen Berichten, wie sie der Mitteilung vom 25. Januar 2008 zugrunde lagen, und entsprechend auch diesbezüglich fehlender vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellungen, rechtfertigt es sich, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Es wird zu prüfen haben, ob die Bestätigung des Anspruchs auf eine ganze Rente mit Mitteilung vom 25. Januar 2008 zweifellos unrichtig war.

E. 5

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung praxisgemäss als volles Obsiegen (vgl. statt vieler: Urteil 9C_279/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3 mit Hinweisen). Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.